



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Wahl von drei Stellvertreter/innen für den/die Stadtverordnetenvorsteher/in gem. § 57 HGO in Verbindung mit § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leun

Erstellt von:
Daniela König

Datum:
08.04.2021

Haushaltsmittel sind vorhanden:
 ja nein entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	26.04.2021		

Sach- und Rechtslage:

Für die Wahl von drei Stellvertreter/innen für den/die Stadtverordnetenvorsteher/in ist § 57 HGO und § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leun zu beachten.

§ 2 der Hauptsatzung besagt: "Die Zahl der Stellvertreter/innen und/oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt".

Die Wahl der drei Stellvertreter/innen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach § 55 Abs. 4 HGO, der aus der Vorlage zu TOP 4 hervorgeht.

Dem/Der Stadtverordnetenvorsteher/in sind die Vorschläge zu unterbreiten.

Es wird gebeten - und dies trifft für alle anstehenden Wahlen der konstituierenden Stadtverordnetenversammlung zu - die Vorschläge für die Wahlen bis spätestens Mittwoch, 21. April 2021, der Stadtverwaltung zu unterbreiten.

Dies erscheint deshalb zweckmäßig, weil dann die erforderlichen Stimmzettel für die Durchführung der Wahlen von der Verwaltung vorbereitet werden können.

Dieser Wunsch und diese Bitte bedeuten jedoch nicht, dass auch noch während der Sitzung weitere Vorschläge schriftlich unterbreitet werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Wahl der/des stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/in erfolgt aufgrund folgender getrennter Wahlvorschläge, alternativ eines gemeinsamen Wahlvorschlages:

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

